

Obligatorische periodische Kontrolle Ihrer Holzfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Luftverschmutzungsbekämpfung sowie zur Sicherstellung einer rationellen und wirtschaftlichen Energienutzung wurde kürzlich die obligatorische periodische Kontrolle Ihrer Holzfeuerungsanlage durchgeführt.

Wenn die Schlussfolgerung auf der Vorderseite dieses Berichts nur wegen des Wärmespeichers « Anforderungen – nicht erfüllt » lautet, wird keine Regulierung verlangt. Sie erhalten einen Sanierungsbeschluss mit einer Frist von 10 Jahren zur Erfüllung der Anforderungen.

Wenn sich die « nicht erfüllten » Anforderungen jedoch auf Feststoffe oder Kohlenmonoxid beziehen, zeigen die gemessenen Werte, dass die Leistungen Ihrer Anlage nicht den geltenden Vorschriften entspricht (siehe Tabelle mit den Emissionsgrenzwerten unten). Sie müssen ein Fachunternehmen beauftragen, Ihre Heizungsanlage innerhalb von 30 Tagen wiederherzustellen.

Der beigefügte Bericht muss dem Spezialisten übermittelt werden, damit er ihn nach Abschluss seiner Arbeit vervollständigen kann. Anschliessend muss er unbedingt als Quittung für die Durchführung der Arbeiten innerhalb der vorgegeben Frist der DUW zurückgeschickt werden.

Der Versand kann von dem von Ihnen beauftragten Unternehmen übernommen werden, liegt aber in Ihrer Verantwortung. Wenn nach der Regulierung der zurückgesandte Bericht immer noch eine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte anzeigt, folgt ein Sanierungsverfügung.

Freundliche Grüsse,

Dienststelle für Umwelt DUW, Sektion Belastungen und Labor, Route de Chandoline 3, 1950 Sitten ☎ 027/606.31.90 ✉ sen-chauffage@admin.vs

Emissionsgrenzwerte für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV)				
Art der Feuerung	Anforderung	Kohlenmonoxid (CO) [mg/m³] (1) (2) (5)	Feststoffe [mg/m³] (1) (3) (4)	Wärmespeicher
Heiz- und Dampfkessel (6)				
Automatisch beschickt <i>Holzpellets</i>	A	1000	50	-
Automatisch beschickt <i>Schredderholz, Hackschnitzel, Holzbricks und Gemisch</i>	B	1000	50	(8)
Handbeschickt	C	2500	100	(9)
Einzelraumfeuerungen (6)				
Handbeschickt und automatisch	D	2500	100	-
Zentralheizungs- und Einzelherde (6)				
Handbeschickt und automatisch	E	4000	100	-
Gewerblich genutzte Backöfen (6)				
Handbeschickt und automatisch	E	4000	100	-
Feuerungen > 40 kW betrieben mit Restholz (7)				
Automatisch beschickt	F	1000	50	(8)
Handbeschickt	F	1000	50	(9)
Falls nur die Nennwärmeleistung angegeben ist: Feuerungswärmeleistung = 1.15 x Nennwärmeleistung. - Keine spezifischen Anforderungen. (1) Die gemessenen Emissionswerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13% (vol.) und auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0 °C, 1013 mbar). (2) Eine Messunsicherheit von ± 25% ist für den gemessenen Emissionswert für CO zu berücksichtigen. (3) Eine Messunsicherheit von ± 40% ist für den gemessenen Emissionswert für Feststoffe zu berücksichtigen. (4) Eine Feststoffmessung wird nur bei der Erstmessung (Abnahmemessung) der Anlagen vorgenommen, welche ab dem 1. Juni 2019 in Betrieb genommen wurden. (5) Die periodischen Kontrollen, welche auf die Erstmessung folgen, umfassen nur eine CO-Messung. (6) Automatisch beschickte Anlagen dürfen ausschliesslich mit Holzbrennstoff aus naturbelassenem Holz gemäss Anhang 5, Ziff. 31, Abs. 1, Bst. a, b und d Ziffer 1 LRV betrieben werden. Handbeschickte Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner als 40 kW sowie Cheminées dürfen ausschliesslich mit naturbelassenem Holzbrennstoff gemäss Anhang 5, Ziff. 31, Abs. 1, Bst. a oder d Ziffer 1 LRV betrieben werden. (7) Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie gemäss Anhang 5, Ziff. 31, Abs. 1, Bst. c oder d Ziffer 2 LRV darf nur in Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung grösser als 40 kW verbrannt werden. (8) Automatische Heizkessel müssen mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet sein. Davon ausgenommen sind Heizkessel für Holzpellets. (9) Handbeschickte Heizkessel müssen mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 12 Litern pro Liter Brennstofffüllraum ausgerüstet werden. Das Volumen darf 55 Liter pro kW Nennwärmeleistung nicht unterschreiten.				